



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

2013/0307(COD)

13.1.2014

ÄNDERUNGSANTRÄGE 251 - 329

Entwurf eines Berichts

Pavel Poc

(PE524.576v01-00)

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prävention und die Kontrolle der Einbringung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten

Vorschlag für eine Verordnung

(COM(2013)0620 – C7-0264/2013 – 2013/0307(COD))

AM\1014946DE.doc

PE526.283v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

Änderungsantrag 251
Mark Demesmaeker

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 11a

**Koordinierung und Zusammenarbeit
zwischen Mitgliedstaaten**

- 1. Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung in Bezug auf invasive gebietsfremde Arten gemäß Artikel 4 unternehmen die Mitgliedstaaten alle Anstrengungen, um eine enge Koordinierung mit allen betroffenen Mitgliedstaaten sicherzustellen.**
- 2. In allen Fällen, in denen es möglich ist, unternehmen die Mitgliedstaaten alle Anstrengungen, um zum Zweck der Überwachung, frühzeitigen Erkennung, Tilgung oder Kontrolle invasiver gebietsfremder Arten von Bedeutung für Mitgliedstaaten sowie jeglicher weiterer Maßnahmen zum Zweck der Prävention, Minimierung und Abschwächung der nachteiligen Auswirkungen der Einbringung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten auf Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen zusammenzuarbeiten, gegebenenfalls auch mit Drittstaaten.**

Or. en

Begründung

Ausnahmen auf der Liste invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung können zu einer Aufsplitterung führen und dadurch die Wirksamkeit dieser Verordnung untergraben. Daher sollte die Liste nicht auf Arten von Bedeutung für die Mitgliedstaaten ausgeweitet

werden. Die Kontrolle von Arten von Bedeutung für die Mitgliedstaaten lässt sich am besten durch Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten erreichen.

Änderungsantrag 252
Jolanta Emilia Hibner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Spätestens [**18 Monate** nach Inkrafttreten dieser Verordnung – Datum einfügen] verfügen die Mitgliedstaaten über ein amtliches Überwachungssystem, das durch Erhebungen, Monitoring oder andere Verfahren Daten über das Vorkommen invasiver gebietsfremder Arten in der Umwelt erfasst und aufzeichnet, um die Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten in die Union zu verhindern.

Geänderter Text

1. Spätestens [**3 Jahre** nach Inkrafttreten dieser Verordnung – Datum einfügen] verfügen die Mitgliedstaaten über ein amtliches Überwachungssystem, das durch Erhebungen, Monitoring oder andere Verfahren Daten über das Vorkommen invasiver gebietsfremder Arten in der Umwelt erfasst und aufzeichnet, um die Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten in die Union zu verhindern.

Or. pl

Änderungsantrag 253
Sandrine Bélier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Spätestens [18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung – Datum einfügen] verfügen die Mitgliedstaaten über ein amtliches Überwachungssystem, das durch Erhebungen, Monitoring oder andere Verfahren Daten über das Vorkommen invasiver gebietsfremder Arten in der Umwelt erfasst und aufzeichnet, um **die Ausbreitung** invasiver gebietsfremder Arten in die Union zu

Geänderter Text

1. Spätestens [18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung – Datum einfügen] verfügen die Mitgliedstaaten über ein amtliches Überwachungssystem, das durch Erhebungen, Monitoring oder andere Verfahren Daten über das Vorkommen invasiver gebietsfremder Arten in der Umwelt erfasst und aufzeichnet, um **das Nichtvorhandensein** invasiver gebietsfremder Arten **zu**

verhindern.

bestätigen, ihre erste Ankunft festzustellen oder ihre Ausbreitung in die Union zu verhindern.

Or. en

Begründung

Durch die vorgeschlagene Formulierung werden die Ziele des Überwachungssystems verbessert. Es ist wichtig, als Teil der Überwachung das Nichtvorhandensein einer gegebenen Art aufzuzeichnen, weil dies dazu beitragen kann, die Wahrscheinlichkeiten, dass eine Art tatsächlich vorhanden ist, aber nicht festgestellt worden ist, zu berechnen.

Änderungsantrag 254 Renate Sommer

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten führen eine Meldepflicht für den Besitz von zu nicht gewerblichen Zwecken gehaltenen Heimtieren ein, die zu den in der Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1 aufgeführten Arten gehören.

Or. de

Änderungsantrag 255 Jolanta Emilia Hibner

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Spätestens [12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung – Datum einfügen] verfügen die Mitgliedstaaten über voll funktionsfähige Strukturen für die Durchführung der zur Verhütung der

1. Spätestens [24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung – Datum einfügen] verfügen die Mitgliedstaaten über voll funktionsfähige Strukturen für die Durchführung der zur Verhütung der

absichtlichen Einbringung invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung in die Union erforderlichen amtlichen Kontrollen von in die Union verbrachten **Tieren und Pflanzen, einschließlich deren Samen, Eier und Propagationsformen.**

absichtlichen Einbringung invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung in die Union erforderlichen amtlichen Kontrollen von in die Union verbrachten **invasiven gebietsfremden Arten.**

Or. pl

Änderungsantrag 256
Mark Demesmaeker

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Spätestens [12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung – Datum einfügen] verfügen die Mitgliedstaaten über voll funktionsfähige Strukturen für die Durchführung der zur Verhütung der **absichtlichen** Einbringung invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung in die Union erforderlichen amtlichen Kontrollen von in die Union verbrachten Tieren und Pflanzen, einschließlich deren Samen, Eier und Propagationsformen.

Geänderter Text

1. Spätestens [12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung – Datum einfügen] verfügen die Mitgliedstaaten über voll funktionsfähige Strukturen für die Durchführung der zur Verhütung der Einbringung invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung in die Union erforderlichen amtlichen Kontrollen von in die Union verbrachten Tieren und Pflanzen, einschließlich deren Samen, Eier und Propagationsformen.

Or. en

Begründung

Bei amtlichen Kontrollen können sowohl absichtliche als auch unabsichtliche Einbringungen invasiver gebietsfremder Arten entdeckt werden. Es gibt keinen Grund, hier die unabsichtliche Einbringung auszuschließen.

Änderungsantrag 257
Mark Demesmaeker, Catherine Bearder

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Die Grenzkontrollbehörden führen Buch über die invasiven gebietsfremden Arten von Bedeutung für die Mitgliedstaaten, über die sie gemäß Artikel 10 Absatz 2 unterrichtet worden sind und die während ihrer Kontrollen gefunden werden.

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, dass die Informationen über die Entdeckung invasiver gebietsfremder Arten von Bedeutung für die Mitgliedstaaten nicht verloren gehen.

Änderungsantrag 258
Renate Sommer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7. Die Mitgliedstaaten erstellen Leitlinien und Schulungsprogramme, um die Identifizierung und Erkennung invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung durch Zusammenarbeit zwischen allen an den Überprüfungen gemäß Absatz 2 beteiligten Behörden zu erleichtern. **Die Schulungsprogramme für Zollbehörden schließen Informationen darüber ein, wie das Einheitspapier, auf dem die Zollanmeldung erfolgt, auszufüllen ist.**

7. Die Mitgliedstaaten erstellen **auf der Grundlage der bewährten Praxis** Leitlinien und Schulungsprogramme, um die Identifizierung und Erkennung invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung durch Zusammenarbeit zwischen allen an den Überprüfungen gemäß Absatz 2 beteiligten Behörden zu erleichtern.

Or. en

Änderungsantrag 259
Radvilė Morkūnaitė-Mikulėnienė

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Die Mitgliedstaaten **erstellen** Leitlinien und Schulungsprogramme, um die Identifizierung und Erkennung invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung durch Zusammenarbeit zwischen allen an den Überprüfungen gemäß Absatz 2 beteiligten Behörden zu erleichtern. Die Schulungsprogramme für Zollbehörden schließen Informationen darüber ein, wie das Einheitspapier, auf dem die Zollanmeldung erfolgt, auszufüllen ist.

Geänderter Text

7. Die **Kommission erstellt gemeinsam mit den** Mitgliedstaaten Leitlinien und Schulungsprogramme, um die Identifizierung und Erkennung invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung durch Zusammenarbeit zwischen allen an den Überprüfungen gemäß Absatz 2 beteiligten Behörden zu erleichtern. Die Schulungsprogramme für Zollbehörden schließen Informationen darüber ein, wie das Einheitspapier, auf dem die Zollanmeldung erfolgt, auszufüllen ist.

Or. It

Änderungsantrag 260
Mark Demesmaeker

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Die Mitgliedstaaten erstellen Leitlinien und Schulungsprogramme, um die Identifizierung und Erkennung invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung durch Zusammenarbeit zwischen allen an den Überprüfungen gemäß Absatz 2 beteiligten Behörden zu erleichtern. Die Schulungsprogramme für Zollbehörden schließen Informationen darüber ein, wie das Einheitspapier, auf dem die Zollanmeldung erfolgt, auszufüllen ist.

Geänderter Text

7. Die Mitgliedstaaten erstellen Leitlinien und Schulungsprogramme, um die Identifizierung und Erkennung invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung **und, soweit möglich, derjenigen von Bedeutung für die Mitgliedstaaten** durch Zusammenarbeit zwischen allen an den Überprüfungen gemäß Absatz 2 beteiligten Behörden zu erleichtern. Die Schulungsprogramme für Zollbehörden schließen Informationen darüber ein, wie das Einheitspapier, auf dem die Zollanmeldung erfolgt, auszufüllen ist.

Begründung

Es ist wichtig, soweit möglich, Informationen über invasive gebietsfremde Arten von Bedeutung für die Mitgliedstaaten einzubeziehen, da sie am ehesten als künftige Arten von EU-weiter Bedeutung infrage kommen und ihre Auswirkung als invasive gebietsfremde Art nachgewiesen ist.

Änderungsantrag 261
Jolanta Emilia Hibner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Nach der Früherkennung und innerhalb von **drei** Monaten nach ihrer Notifizierung gemäß Artikel 14 wenden die Mitgliedstaaten Tilgungsmaßnahmen an, notifizieren diese Maßnahmen der Kommission **und unterrichten** die anderen Mitgliedstaaten.

Geänderter Text

1. **Unverzüglich** nach der Früherkennung und **spätestens** innerhalb von **fünf** Monaten nach ihrer Notifizierung gemäß Artikel 14 wenden die Mitgliedstaaten Tilgungsmaßnahmen an **und** notifizieren diese Maßnahmen der Kommission. Die anderen Mitgliedstaaten **werden von der Kommission unterrichtet**.

Änderungsantrag 262
Pilar Ayuso, Cristina Gutiérrez-Cortines

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Nach der Früherkennung und innerhalb von **drei** Monaten nach ihrer Notifizierung gemäß Artikel 14 wenden die Mitgliedstaaten Tilgungsmaßnahmen an, notifizieren diese Maßnahmen der Kommission und unterrichten die anderen Mitgliedstaaten.

Geänderter Text

1. Nach der Früherkennung und innerhalb von **fünf** Monaten nach ihrer Notifizierung gemäß Artikel 14 wenden die Mitgliedstaaten Tilgungsmaßnahmen an, notifizieren diese Maßnahmen der Kommission und unterrichten die anderen Mitgliedstaaten.

Begründung

Die Frist sollte von drei auf fünf Monate verlängert werden.

Änderungsantrag 263
Oreste Rossi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Bei der Anwendung von Tilgungsmaßnahmen für invasive gebietsfremde Arten, die die Kriterien von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe ba erfüllen, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass Unternehmen gegebenenfalls für den Wert von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, die vernichtet werden, eine Entschädigung gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) [Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial] erhalten.

Or. en

Begründung

Damit Maßnahmen zur sofortigen Tilgung invasiver gebietsfremder Arten, die Pflanzen gefährden, die für landwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind, wirksam angewandt werden, sollte eine Entschädigung von Unternehmen für den Wert von Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, die vernichtet werden, möglich sein. Darüber hinaus ermöglicht es diese Abänderung, nötigenfalls die Finanzierung der Durchführung von Maßnahmen zur frühzeitigen Tilgung im Rahmen des Vorschlags der Kommission mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial (COM(2013)0327) zu regeln.

Änderungsantrag 264
Véronique Mathieu Houillon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Bei der Anwendung von Tilgungsmaßnahmen **stellen** die Mitgliedstaaten **sicher**, dass die angewendeten Methoden die **vollständige und dauerhafte Beseitigung der** Population der betreffenden invasiven gebietsfremden Arten - unter angemessener Berücksichtigung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt – **gewährleisten** und dass den Zieltieren unnötige Schmerzen, Qualen oder Leiden erspart bleiben.

Geänderter Text

2. Bei der Anwendung von Tilgungsmaßnahmen **achten** die Mitgliedstaaten **darauf**, dass die angewendeten Methoden **geeignet sind**, die Population der betreffenden invasiven gebietsfremden Arten – unter angemessener Berücksichtigung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt – **vollständig und dauerhaft zu beseitigen**, und **bemühen sich darum sicherzustellen**, dass den Zieltieren unnötige Schmerzen, Qualen oder Leiden erspart bleiben.

Or. fr

Begründung

Den Verträgen zufolge hat die Union bei der Durchführung ihrer Politik in bestimmten, in Artikel 13 AEUV genannten Bereichen dem Wohlergehen der Tiere in vollem Umfang Rechnung zu tragen. Die Umweltpolitik ist allerdings in Artikel 13, der einzigen Vorschrift des Vertrags über das Wohlergehen der Tiere, nicht genannt. Somit ist die Europäische Union nicht befugt, bei der Festlegung und Durchführung der Umweltpolitik hinsichtlich des Wohlergehens der Tiere tätig zu werden. Dafür sind allein die Mitgliedstaaten zuständig.

Änderungsantrag 265
Julie Girling, Chris Davies

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Bei der Anwendung von Tilgungsmaßnahmen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die

Geänderter Text

2. Bei der Anwendung von Tilgungsmaßnahmen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die

angewendeten Methoden die vollständige und dauerhafte Beseitigung der Population der betreffenden invasiven gebietsfremden Arten - unter angemessener Berücksichtigung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt – gewährleisten und dass den Zieltieren unnötige Schmerzen, Qualen oder Leiden erspart bleiben.

angewendeten Methoden die vollständige und dauerhafte Beseitigung der Population der betreffenden invasiven gebietsfremden Arten – unter angemessener Berücksichtigung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt – gewährleisten und dass *sowohl* den Zieltieren *als auch Nichtziel-Tieren* unnötige Schmerzen, Qualen oder Leiden erspart bleiben.

Or. en

Begründung

Dies soll dafür sorgen, dass auch Nichtziel-Tieren die gebührende Aufmerksamkeit zuteilwird.

Änderungsantrag 266

Mark Demesmaeker, Pavel Poc, Catherine Bearder, Kartika Tamara Liotard

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Bei der Anwendung von Tilgungsmaßnahmen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die angewendeten Methoden die vollständige und dauerhafte Beseitigung der Population der betreffenden invasiven gebietsfremden Arten - unter angemessener Berücksichtigung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt – gewährleisten und dass den Zieltieren unnötige Schmerzen, Qualen oder Leiden erspart bleiben.

Geänderter Text

2. Bei der Anwendung von Tilgungsmaßnahmen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die angewendeten Methoden die vollständige und dauerhafte Beseitigung der Population der betreffenden invasiven gebietsfremden Arten – unter angemessener Berücksichtigung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt – gewährleisten und dass den Zieltieren *und Nichtziel-Tieren* unnötige Schmerzen, Qualen oder Leiden erspart bleiben.

Or. en

Begründung

Auch Auswirkungen auf Nichtziel-Tiere sollten vermieden werden.

Änderungsantrag 267
Julie Girling, Chris Davies, Pavel Poc

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Anträge auf eine Ausnahme müssen sich auf fundierte wissenschaftliche Erkenntnisse stützen und dürfen nur eingereicht werden, wenn **die** folgenden Bedingungen erfüllt **sind**:

Geänderter Text

2. Anträge auf eine Ausnahme müssen sich auf fundierte wissenschaftliche Erkenntnisse stützen und dürfen nur eingereicht werden, wenn **mindestens eine der** folgenden Bedingungen erfüllt **ist**:

Or. en

Begründung

Die aufgeführten Begründungen für Ausnahmen von der Verpflichtung zur sofortigen Tilgung gelten einzeln und nicht kumulativ. Solange mindestens eine erfüllt ist – statt alle auf einmal – , kann eine Ausnahme gewährt werden.

Änderungsantrag 268
Renate Sommer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) es stehen keine Tilgungsmethoden zur Verfügung, oder die verfügbaren Tilgungsmethoden haben gravierende nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit **oder** die Umwelt.

Geänderter Text

(c) es stehen keine Tilgungsmethoden zur Verfügung, oder die verfügbaren Tilgungsmethoden haben gravierende nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt **oder andere Arten**.

Or. en

Änderungsantrag 269
Gerben-Jan Gerbrandy, Pavel Poc, Chris Davies

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) von einer invasiven gebietsfremden Art von Bedeutung gehen keine nennenswerten negativen grenzübergreifenden Auswirkungen aus.

Or. en

Begründung

Wenn Mitgliedstaaten eine Ausnahme für eine bestimmte Art beantragen, sollten negative Auswirkungen dieser Ausnahme für (benachbarte) Mitgliedstaaten ausgeschlossen sein.

Änderungsantrag 270
Carl Schlyter

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) bisher durchgeführte Tilgungsmethoden gelten als inhuman oder unwirksam, und der Einsatz dieser Methoden würde bei Zieltieren und Nichtziel-Tieren Schmerzen, Qualen oder Leiden verursachen.

Or. en

Begründung

Ausnahmen von Tilgungsmethoden sollten in Betracht gezogen werden, falls bisher durchgeführte Methoden sich als inhuman, unwirksam oder beides erwiesen haben; deshalb sollten Tilgungsmethoden abgeschafft und eine Ausnahme von weiterem Vorgehen gewährt werden.

Änderungsantrag 271
Jolanta Emilia Hibner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Spätestens **zwölf** Monate nach der Aufnahme einer invasiven gebietsfremden Arten in die Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1 verfügen die Mitgliedstaaten über Kontrollmaßnahmen für diejenigen invasiven gebietsfremden Arten von EU-weiter Bedeutung, die nach Feststellung der Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet weit verbreitet sind, damit deren Auswirkungen auf Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen, die menschliche Gesundheit und die Wirtschaft minimiert werden. Diese Kontrollmaßnahmen stützen sich auf eine Kosten-Nutzen-Analyse und schließen auch die Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß Artikel 18 ein.

Geänderter Text

1. Spätestens **24** Monate nach der Aufnahme einer invasiven gebietsfremden Arten in die Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1 verfügen die Mitgliedstaaten über Kontrollmaßnahmen für diejenigen invasiven gebietsfremden Arten von EU-weiter Bedeutung, die nach Feststellung der Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet weit verbreitet sind, damit deren Auswirkungen auf Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen, die menschliche Gesundheit und die Wirtschaft minimiert werden. Diese Kontrollmaßnahmen stützen sich auf eine Kosten-Nutzen-Analyse und schließen auch die Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß Artikel 18 ein.

Or. pl

Änderungsantrag 272
Pilar Ayuso, Cristina Gutiérrez-Cortines

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Spätestens **zwölf** Monate nach der Aufnahme einer invasiven gebietsfremden **Arten** in die Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1 verfügen die Mitgliedstaaten über Kontrollmaßnahmen für diejenigen invasiven gebietsfremden Arten von EU-weiter Bedeutung, die nach Feststellung der Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet weit verbreitet sind, damit deren Auswirkungen auf Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen, die menschliche Gesundheit und die

Geänderter Text

1. Spätestens **24** Monate nach der Aufnahme einer invasiven gebietsfremden **Art** in die Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1 verfügen die Mitgliedstaaten über Kontrollmaßnahmen für diejenigen invasiven gebietsfremden Arten von EU-weiter Bedeutung, die nach Feststellung der Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet weit verbreitet sind, damit deren Auswirkungen auf Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen, die menschliche Gesundheit und die

Wirtschaft minimiert werden. Diese Kontrollmaßnahmen stützen sich auf eine Kosten-Nutzen-Analyse und schließen auch die Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß Artikel 18 ein.

Wirtschaft minimiert werden. Diese Kontrollmaßnahmen stützen sich auf eine Kosten-Nutzen-Analyse und schließen auch die Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß Artikel 18 ein.

Or. es

Begründung

Die Frist für die Einleitung der Kontrollmaßnahmen sollte auf 24 Monate verlängert werden.

Änderungsantrag 273

Mark Demesmaeker, Kartika Tamara Liotard

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Spätestens zwölf Monate nach der Aufnahme einer invasiven gebietsfremden Arten in die Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1 verfügen die Mitgliedstaaten über Kontrollmaßnahmen für diejenigen invasiven gebietsfremden Arten von EU-weiter Bedeutung, die nach Feststellung der Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet weit verbreitet sind, damit deren Auswirkungen auf Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen, die menschliche Gesundheit und die Wirtschaft minimiert werden. Diese Kontrollmaßnahmen **stützen sich auf** eine Kosten-Nutzen-Analyse und **schließen** auch die Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß Artikel 18 ein.

Geänderter Text

1. Spätestens zwölf Monate nach der Aufnahme einer invasiven gebietsfremden Arten in die Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1 verfügen die Mitgliedstaaten über Kontrollmaßnahmen für diejenigen invasiven gebietsfremden Arten von EU-weiter Bedeutung, die nach Feststellung der Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet weit verbreitet sind, damit deren Auswirkungen auf Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen, die menschliche Gesundheit und die Wirtschaft minimiert werden. Diese Kontrollmaßnahmen **schließen** eine Kosten-Nutzen-Analyse und auch die Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß Artikel 18 ein.

Or. en

Begründung

Die Formulierung „schließen ein“ räumt den Mitgliedstaaten mehr Spielraum ein, die geeigneten Kontrollmaßnahmen festzulegen.

Änderungsantrag 274
Kartika Tamara Liotard

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Spätestens zwölf Monate nach der Aufnahme einer invasiven gebietsfremden Arten in die Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1 verfügen die Mitgliedstaaten über Kontrollmaßnahmen für diejenigen invasiven gebietsfremden Arten von EU-weiter Bedeutung, die nach Feststellung der Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet weit verbreitet sind, damit deren Auswirkungen auf Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen, die menschliche Gesundheit und die Wirtschaft minimiert werden. Diese Kontrollmaßnahmen stützen sich auf eine Kosten-Nutzen-Analyse und schließen auch die Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß Artikel 18 ein.

Geänderter Text

1. Spätestens zwölf Monate nach der Aufnahme einer invasiven gebietsfremden Arten in die Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1 verfügen die Mitgliedstaaten über Kontrollmaßnahmen für diejenigen invasiven gebietsfremden Arten von EU-weiter Bedeutung, die nach Feststellung der Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet weit verbreitet sind, damit deren Auswirkungen auf Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen, die menschliche Gesundheit und die Wirtschaft minimiert werden. Diese Kontrollmaßnahmen stützen sich auf eine **die Auswirkungen auf die Umwelt und auf die Nichtziel-Arten berücksichtigende** Kosten-Nutzen-Analyse und schließen auch die Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß Artikel 18 ein.

Or. en

Begründung

Es ist weder ausreichend noch zweckmäßig, Entscheidungen lediglich auf der Grundlage wirtschaftlicher Aspekte zu treffen (man denke beispielsweise an den Fall des Riesen-Bärenklaus). In der Kosten-Nutzen-Analyse sollte auch den Auswirkungen auf Nichtziel-Arten Rechnung getragen werden.

Änderungsantrag 275
Mark Demesmaeker, Pavel Poc, Catherine Bearder

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kontrollmaßnahmen umfassen physikalische, chemische oder biologische Maßnahmen zur Tilgung, Populationskontrolle oder Eindämmung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art. **Gegebenenfalls** schließen die Kontrollmaßnahmen Maßnahmen ein, die das aufnehmende Ökosystem betreffen und dessen Widerstandsfähigkeit gegen laufende und künftige Invasionen stärken sollen.

Geänderter Text

2. Die Kontrollmaßnahmen umfassen **tödliche und nicht tödliche** physikalische, chemische oder biologische Maßnahmen zur Tilgung, Populationskontrolle oder Eindämmung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art. **Falls erforderlich**, schließen die Kontrollmaßnahmen Maßnahmen ein, die das aufnehmende Ökosystem betreffen und dessen Widerstandsfähigkeit gegen laufende und künftige Invasionen stärken sollen.

Or. en

Begründung

Nicht tödliche Methoden wie etwa Einfangen, Kastration und Freisetzung oder Bewirtschaftung von Lebensräumen können ebenfalls wirksam sein. Dies ist wichtig, um die Unterstützung der Bürger für ein Vorgehen gegen invasive gebietsfremde Arten zu erlangen. Maßnahmen sollten nach Bedarf ergriffen werden.

Änderungsantrag 276
Andrea Zaroni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kontrollmaßnahmen umfassen physikalische, chemische oder biologische Maßnahmen zur Tilgung, Populationskontrolle oder Eindämmung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art. Gegebenenfalls schließen die Kontrollmaßnahmen Maßnahmen ein, die das aufnehmende Ökosystem betreffen und dessen Widerstandsfähigkeit gegen laufende und künftige Invasionen stärken sollen.

Geänderter Text

2. Die Kontrollmaßnahmen umfassen physikalische, chemische oder biologische Maßnahmen zur Tilgung, Populationskontrolle oder Eindämmung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art. **Sofern es sich um Tierarten handelt, sind Maßnahmen zu treffen, die ausschließlich auf humane Methoden zurückgreifen.** Gegebenenfalls schließen die Kontrollmaßnahmen Maßnahmen ein, die das aufnehmende Ökosystem betreffen und dessen

Widerstandsfähigkeit gegen laufende und künftige Invasionen stärken sollen.

Or. it

Änderungsantrag 277
Pilar Ayuso, Cristina Gutiérrez-Cortines

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kontrollmaßnahmen umfassen physikalische, chemische oder biologische Maßnahmen zur Tilgung, Populationskontrolle oder Eindämmung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art. Gegebenenfalls schließen die Kontrollmaßnahmen Maßnahmen ein, die das aufnehmende Ökosystem betreffen und dessen Widerstandsfähigkeit gegen laufende und künftige Invasionen stärken sollen.

Geänderter Text

2. Die Kontrollmaßnahmen umfassen physikalische, chemische oder biologische Maßnahmen zur Tilgung, Populationskontrolle oder Eindämmung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art. Gegebenenfalls schließen die Kontrollmaßnahmen Maßnahmen ein, die das aufnehmende Ökosystem betreffen und dessen Widerstandsfähigkeit gegen laufende und künftige Invasionen stärken sollen. ***Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Wiederherstellungsmaßnahmen, um die Erholung eines Ökosystems zu fördern, das durch eine invasive gebietsfremde Art von EU-weiter Bedeutung beeinträchtigt, geschädigt oder zerstört wurde.***

Or. es

Begründung

Zu diesem Punkt sollte ein Bezug auf die Wiederherstellungsmaßnahmen aufgenommen werden, die in direktem Zusammenhang zu den Kontrollmaßnahmen stehen sollten.

Änderungsantrag 278
Mark Demesmaeker, Kartika Tamara Liotard

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Bei der Anwendung von Kontrollmaßnahmen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die angewendeten Methoden der menschlichen Gesundheit und der Umwelt angemessen Rechnung tragen und dass, **wenn die Maßnahmen gegen Tiere gerichtet sind, diesen** unnötige Schmerzen, Qualen oder Leiden erspart bleiben.

Geänderter Text

3. Bei der Anwendung von Kontrollmaßnahmen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die angewendeten Methoden der menschlichen Gesundheit und der Umwelt angemessen Rechnung tragen und dass **Ziel- und Nichtziel-Tieren** unnötige Schmerzen, Qualen oder Leiden erspart bleiben. **Die Mitgliedstaaten tragen bei Kontrollmaßnahmen dafür Sorge, dass**

- (a) der Handlungsbedarf begründet ist;**
- (b) der Nutzen der Kontrolle erreichbar ist;**
- (c) die Methoden human sind;**
- (d) die Methoden wirksam sind;**
- (e) die Kontrolle einer Folgenabschätzung unterzogen wird;**
- (f) der Nutzen der Kontrolle aufrechterhalten wird und nachhaltig ist;**

Or. en

Begründung

Wichtig für wohlüberlegte Kontrollmaßnahmen. Die Berücksichtigung des Tierschutzes ist wichtig, um die Unterstützung der Bürger für Maßnahmen gegen invasive gebietsfremde Arten zu erlangen.

Änderungsantrag 279
Kartika Tamara Liotard

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Bei der Anwendung von Kontrollmaßnahmen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die angewendeten Methoden der menschlichen

Geänderter Text

3. Bei der Anwendung von Kontrollmaßnahmen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die angewendeten Methoden der menschlichen

Gesundheit und der Umwelt angemessen Rechnung tragen und dass, **wenn die Maßnahmen gegen Tiere gerichtet sind, diesen** unnötige Schmerzen, Qualen oder Leiden erspart bleiben.

Gesundheit und der Umwelt angemessen Rechnung tragen und dass **Tieren unabhängig davon, ob es sich um Ziel- oder Nichtziel-Arten handelt**, unnötige Schmerzen, Qualen oder Leiden erspart bleiben.

Or. en

Änderungsantrag 280
Véronique Mathieu Houillon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Bei der Anwendung von Kontrollmaßnahmen **stellen** die Mitgliedstaaten **sicher**, dass die angewendeten Methoden der menschlichen Gesundheit und der Umwelt angemessen Rechnung tragen und dass, wenn die Maßnahmen gegen Tiere gerichtet sind, diesen unnötige Schmerzen, Qualen oder Leiden erspart bleiben.

Geänderter Text

3. Bei der Anwendung von Kontrollmaßnahmen **bemühen sich** die Mitgliedstaaten **darum**, dass die angewendeten Methoden der menschlichen Gesundheit und der Umwelt angemessen Rechnung tragen und dass, wenn die Maßnahmen gegen Tiere gerichtet sind, diesen unnötige Schmerzen, Qualen oder Leiden erspart bleiben.

Or. fr

Begründung

Den Verträgen zufolge hat die Union bei der Durchführung ihrer Politik in bestimmten, in Artikel 13 AEUV genannten Bereichen dem Wohlergehen der Tiere in vollem Umfang Rechnung zu tragen. Die Umweltpolitik ist allerdings in Artikel 13, der einzigen Vorschrift des Vertrags über das Wohlergehen der Tiere, nicht genannt. Somit ist die Europäische Union nicht befugt, bei der Festlegung und Durchführung der Umweltpolitik hinsichtlich des Wohlergehens der Tiere tätig zu werden. Dafür sind allein die Mitgliedstaaten zuständig.

Änderungsantrag 281
Mark Demesmaecker, Kartika Tamara Liotard

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Das Überwachungssystem gemäß Artikel 12 wird so konzipiert und angewendet, dass überwacht wird, wie wirksam die Tilgungsmaßnahmen, die Maßnahmen zur Populationskontrolle oder die Eindämmungsmaßnahmen die Auswirkungen auf Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen, die menschliche Gesundheit oder die Wirtschaft minimieren.

Geänderter Text

4. Das Überwachungssystem gemäß Artikel 12 wird so konzipiert und angewendet, dass überwacht wird, wie wirksam die Tilgungsmaßnahmen, die Maßnahmen zur Populationskontrolle oder die Eindämmungsmaßnahmen die Auswirkungen auf Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen, die menschliche Gesundheit oder die Wirtschaft minimieren. ***Beim Monitoring sollten auch die Auswirkungen auf Nichtziel-Arten und die Tierschutzwirkung auf Zielarten geprüft werden.***

Or. en

Begründung

Monitoring kann zu einer weiteren Verfeinerung der Kontrollmaßnahmen beitragen.

Änderungsantrag 282
Kartika Tamara Liotard

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Stellt sich beim Monitoring heraus, dass die Maßnahmen zur Tilgung, Populationskontrolle oder Eindämmung bei der Minimierung der Auswirkungen unwirksam sind, muss eine Analyse vorgenommen werden, ob die Maßnahme zu ändern oder einzustellen ist.

Or. en

Begründung

Wird festgestellt, dass eine Maßnahme unwirksam ist, muss geprüft werden, ob die

Maßnahme zu ändern oder einzustellen ist, um unnötigen Einsatz von Mitteln und unlogische Auswirkungen zu vermeiden.

Änderungsantrag 283

Mark Demesmaeker, Catherine Bearder, Kartika Tamara Liotard

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Besteht ein erhebliches Risiko, dass sich eine invasive gebietsfremde Art von EU-weiter Bedeutung in einen benachbarten Mitgliedstaat ausbreiten wird, setzen die Mitgliedstaaten, in denen die Art weit verbreitet ist, die benachbarten Mitgliedstaaten und die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Gegebenenfalls legen die betreffenden Mitgliedstaaten gemeinsam vereinbarte Kontrollmaßnahmen fest. Könnten auch Drittländer von der Ausbreitung betroffen sein, **prüft** der betroffene Mitgliedstaat, **ob** die betreffenden Drittländer **unterrichtet werden müssen**.

Geänderter Text

5. Besteht ein erhebliches Risiko, dass sich eine invasive gebietsfremde Art von EU-weiter Bedeutung in einen benachbarten Mitgliedstaat ausbreiten wird, setzen die Mitgliedstaaten, in denen die Art weit verbreitet ist, die benachbarten Mitgliedstaaten und die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Gegebenenfalls legen die betreffenden Mitgliedstaaten gemeinsam vereinbarte Kontrollmaßnahmen fest. Könnten auch Drittländer von der Ausbreitung betroffen sein, **unterrichtet** der betroffene Mitgliedstaat die betreffenden Drittländer.

Or. en

Begründung

Die Unterrichtung der betroffenen Drittländer liegt auch im Interesse der EU-Mitgliedstaaten und steht auch im Einklang mit dem Ziel der Verordnung, nämlich die Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten zu verhindern

Änderungsantrag 284

Pilar Ayuso, Cristina Gutiérrez-Cortines

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18

Artikel 18

entfällt

**Wiederherstellung geschädigter
Ökosysteme**

1. Die Mitgliedstaaten treffen angemessene Wiederherstellungsmaßnahmen, um die Erholung eines Ökosystems zu fördern, das durch invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung beeinträchtigt, geschädigt oder zerstört wurde.

2. Die Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß Absatz 1 umfassen zumindest Folgendes:

(a) Maßnahmen zur Verbesserung der Fähigkeit eines störungsgefährdeten Ökosystems, den Auswirkungen der Störung zu widerstehen, sie zu absorbieren, sich an sie anzupassen und sich von ihnen zu erholen;

(b) Maßnahmen zur Verhütung einer erneuten Invasion im Anschluss an eine Tilgungskampagne.

Or. es

Begründung

Dieser Artikel ist nicht präzise und so abgefasst, als ob es sich hier um eine Richtlinie und nicht um eine Verordnung handelt; die Tatsache, dass er nicht unmittelbar angewendet wird, führt zu der Schlussfolgerung, dass er gestrichen werden muss. Um den Ansatz trotzdem festzuhalten, wurde in Artikel 17 ein Bezug auf die Wiederherstellungsmaßnahmen aufgenommen.

**Änderungsantrag 285
Romana Jordan**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten **treffen angemessene** Wiederherstellungsmaßnahmen, um die Erholung eines Ökosystems zu fördern, das durch invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung beeinträchtigt, geschädigt oder zerstört wurde.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten **sorgen dafür, dass geeignete** Wiederherstellungsmaßnahmen **getroffen werden**, um die Erholung eines Ökosystems zu fördern, das durch invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung beeinträchtigt, geschädigt oder zerstört wurde.

Lässt sich die Haftbarkeit einer natürlichen oder juristischen Person privaten oder öffentlichen Rechts feststellen, die absichtlich oder fahrlässig die Einbringung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung verursachen, so sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die betreffende Person zur Wiederherstellung des geschädigten Ökosystems beiträgt.

Or. en

Änderungsantrag 286
Gerben-Jan Gerbrandy, Chris Davies

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten treffen **angemessene** Wiederherstellungsmaßnahmen, um die Erholung eines Ökosystems zu fördern, das durch invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung beeinträchtigt, geschädigt oder zerstört wurde.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten treffen **geeignete** Wiederherstellungsmaßnahmen, um die Erholung eines Ökosystems zu fördern, das durch invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung beeinträchtigt, geschädigt oder zerstört wurde.

Or. en

Begründung

Die Verwendung des Worts „angemessen“ in Bezug auf Wiederherstellungsmaßnahmen weist auf eine Beschränkung aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen hin, jedoch ohne dass

ausgeführt wird, in Bezug worauf – Beseitigungskosten? Wert des Ökosystems? – Angemessenheit verlangt wird. In diesem Zusammenhang ist „geeignet“ treffender. Das Ziel der Wiederherstellung muss es sein, die Widerstandsfähigkeit von Ökosystemen zu stärken, um ihre langfristige Erhaltung zu garantieren. This should not be limited initially.

Änderungsantrag 287
Kartika Tamara Liotard

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten treffen angemessene Wiederherstellungsmaßnahmen, um die Erholung eines Ökosystems zu fördern, das durch invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung beeinträchtigt, geschädigt oder zerstört wurde.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten treffen angemessene Wiederherstellungsmaßnahmen, um die Erholung eines Ökosystems zu fördern, das durch invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung beeinträchtigt, geschädigt oder zerstört wurde, ***sofern nicht anhand einer auf die verfügbaren Daten gestützten Kosten-Nutzen-Analyse mit hinlänglicher Sicherheit nachgewiesen wird, dass die Kosten außergewöhnlich hoch sein und in keinem angemessenen Verhältnis zu den Nutzen einer Wiederherstellung werden. In solchen Fällen sollten, wenn eine Haftbarkeit festgestellt werden kann, die Kosten der Wiederherstellung von denjenigen getragen werden, die für jegliche Schäden, Schädigungen oder Zerstörungen an Ökosystemen verantwortlich sind.***

Or. en

Begründung

Wiederherstellungsmaßnahmen sind oft kostspieliger als eine Tilgung. Falls keine Ausnahmen von der Verpflichtung zugelassen werden, solche Maßnahmen nach der Tilgung zu ergreifen, werden die Mitgliedstaaten aufgrund der mit der Wiederherstellung verbundenen Kosten weniger gewillt sein, invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung zu tilgen.

Änderungsantrag 288
Gerben-Jan Gerbrandy, Pavel Poc, Chris Davies

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Maßnahmen zur Verbesserung der Fähigkeit eines störungsgefährdeten Ökosystems, den Auswirkungen der Störung zu widerstehen, sie zu absorbieren, sich an sie anzupassen und sich von ihnen zu erholen;

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. en

Begründung

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 289
Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Sofern es angebracht und möglich ist, können die Mitgliedstaaten Member States bei Wiederherstellungsmaßnahmen einschließlich der Kosten für Umwelt und Ressourcen den Grundsatz der Kostendeckung nach dem Verursacherprinzip berücksichtigen.

Or. en

Begründung

Kann eine verantwortliche Stelle ermittelt werden, sollten die Mitgliedstaaten für jedwede Wiederherstellungsmaßnahme eine finanzielle Unterstützung seitens dieser Stelle nach dem Verursacherprinzip anstreben.

Änderungsantrag 290
Gerben-Jan Gerbrandy, Pavel Poc, Chris Davies

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 18a

Rechenschaftspflicht

1. Um einen durch invasive gebietsfremde Arten verursachten Schaden an einem Ökosystem zu verhüten und zu beheben, ergreifen die Mitgliedstaaten auf der Grundlage des Verursacherprinzips Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Wirtschaftsteilnehmer (natürliche oder juristische Person privaten oder öffentlichen Rechts), dessen Haftbarkeit für die absichtliche oder fahrlässige Einbringung oder Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung festgestellt worden ist, dafür zur Rechenschaft gezogen wird und zur Deckung der Kosten der Wiederherstellung beiträgt.

2. Die Verantwortung des Wirtschaftsteilnehmers, dessen Haftbarkeit für die absichtliche oder fahrlässige Einbringung oder Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten festgestellt worden ist, für die Wiederherstellung dauert an, bis die Art wirksam beseitigt und das Ökosystem wiederhergestellt ist.

Or. en

Begründung

Das Verursacherprinzip muss in der Rechtsvorschrift verankert sein. Wer absichtlich oder fahrlässig zulässt, dass bekannte problematische Arten (aufgelistete Arten von EU-weiter Bedeutung) ansässig werden oder eindringen, sollte zu den notwendigen Maßnahmen zur Behebung des Problems beitragen. Durchsetzungsmaßnahmen und damit zusammenhängende Kosten sollten ein ausdrücklicher Bestandteil der Verordnung über invasive gebietsfremde

Arten und dem verursachten Schaden angemessen sein.

Änderungsantrag 291
Erik Bánki

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 18a

Finanzierung

Die Mitgliedstaaten sind berechtigt, die für die Durchführung ihrer aus dieser Verordnung entstehenden Verpflichtungen notwendige und angemessene Unterstützung in Anspruch zu nehmen, die die Kommission durch die Flexibilisierung der verfügbaren Mittel der Union und gegebenenfalls der Ausschreibungen sowie die Vergabe neuer Mittel ermöglicht. Im Fall fehlender angemessener finanzielle Unterstützung der EU sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, der Verordnung nachzukommen.

Or. hu

Begründung

Die für den nächsten Finanzplanungszyklus für den Umwelt- und Naturschutz geplanten Mittel sind bereits jetzt überbelastet und es wird kaum möglich sein, daraus eine Aufgabe dieser Größenordnung zu finanzieren. Neben der Größenordnung der Mittel ist auch ihre Verwendungsmöglichkeit begrenzt, da sie nur teilweise für die Finanzierung der erheblichen Kosten, die aus der Durchführung der Verordnung entstehen, genutzt werden können. Bestimmte Tätigkeiten würden die Nutzung von Mitteln erfordern, die kurzfristig verfügbar sind, was keine der gegenwärtigen Möglichkeiten sichern kann.

Änderungsantrag 292
Gaston Franco

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 18a

***Nationale Maßnahmen in Bezug auf
invasive gebietsfremde Arten von EU-
weiter Bedeutung***

***Die Mitgliedstaaten können strengere
nationale Vorschriften zur Verhinderung
der Einschleppung, Ansiedlung und
Verbreitung invasiver gebietsfremder
Arten von EU-weiter Bedeutung
beibehalten, sofern diese nicht im
Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht
und zu den bestehenden internationalen
Übereinkommen stehen.***

Or. fr

**Änderungsantrag 293
Pilar Ayuso, Cristina Gutiérrez-Cortines**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Spätestens ***[drei Jahre nach
Inkrafttreten dieser Verordnung – Datum
einfügen]*** und danach alle ***vier*** Jahre
übermitteln die Mitgliedstaaten der
Kommission die folgenden aktualisierten
Informationen:

1. Spätestens ***am 1. Juni 2019*** und danach
alle ***sechs*** Jahre übermitteln die
Mitgliedstaaten der Kommission die
folgenden aktualisierten Informationen:

Or. es

Begründung

*Die Berichte sollten an die im Rahmen der Habitat- und Vogelschutzrichtlinien zu
erstellenden Berichte angepasst werden, aus diesem Grund wird für den ersten Bericht das
Jahr 2019 und für die weiteren Berichte ein Abstand von sechs Jahren vorgeschlagen.*

Änderungsantrag 294
Chris Davies

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die Verteilung der in ihrem Hoheitsgebiet vorkommenden invasiven gebietsfremden Arten von EU-weiter Bedeutung;

Geänderter Text

(b) die Verteilung der in ihrem Hoheitsgebiet **und ihren Meeresgewässern** vorkommenden invasiven gebietsfremden Arten von EU-weiter Bedeutung **sowie Information über deren Wanderverhalten und Reproduktionsmuster**;

Or. en

Begründung

Diese Informationen dienen anderen Mitgliedstaaten als Informationsquelle über die potenziellen Risiken bestimmter invasiver gebietsfremder Meeresarten.

Änderungsantrag 295
Radvilė Morkūnaitė-Mikulėnienė

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fa) die Kosten der Durchführung der Verordnung;

Or. lt

Änderungsantrag 296
Erik Bánki

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Innerhalb von fünf Jahren ab dem [Zeitpunkt des Erlasses] bewertet die Kommission die Wirksamkeit der derzeitigen Verordnung einschließlich der Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1, der Aktionspläne gemäß Artikel 11 Absatz 3, des Überwachungssystems, der Grenzkontrollen sowie der Tilgungsverpflichtung und der Kontrollverpflichtung und übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht, dem Vorschläge zur Änderung der Verordnung, einschließlich Änderungen der Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1 beigefügt sein können.

Geänderter Text

3. Innerhalb von fünf Jahren ab dem [Zeitpunkt des Erlasses] bewertet die Kommission die Wirksamkeit der derzeitigen Verordnung einschließlich der Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1, der Aktionspläne gemäß Artikel 11 Absatz 3, des Überwachungssystems, der Grenzkontrollen sowie der Tilgungsverpflichtung und der Kontrollverpflichtung **sowie der ausreichenden Mittelausstattung bei der Durchführung** und übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht, dem Vorschläge zur Änderung der Verordnung, einschließlich Änderungen der Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1 beigefügt sein können **und der auf Grundlage der Prüfung des finanziellen Hintergrundes einen Vorschlag für die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union im nächsten Finanzplanungszyklus enthält.**

Or. hu

Begründung

Obwohl nach den bisher vorgelegten Schätzungen sich die Kosten der Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten auf EU-Ebene in jedem Jahr auf 12 Milliarden Euro belaufen, werden in der Verordnung keine Mittel genannt, die die Durchführung der Verordnung unterstützen und speziell diesem Zweck gewidmet sind. Es ist daher besonders wichtig, dass die Fünf-Jahres-Bewertung auch finanzielle Aspekte berücksichtigen sollte, und dass die Berichterstattung an das Parlament und den Rat auch einen Vorschlag zur Entwicklung der Finanzierung enthalten sollte, die bei der Vorbereitung und Verhandlung des nächsten Finanzplanungszyklus so besser umgesetzt werden kann.

Änderungsantrag 297

Radvilė Morkūnaitė-Mikulėnienė

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Innerhalb von fünf Jahren ab dem [Zeitpunkt des Erlasses] bewertet die Kommission die Wirksamkeit der derzeitigen Verordnung einschließlich der Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1, der Aktionspläne gemäß Artikel 11 Absatz 3, des Überwachungssystems, der Grenzkontrollen *sowie* der Tilgungsverpflichtung und der Kontrollverpflichtung und übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht, dem Vorschläge zur Änderung der Verordnung, einschließlich Änderungen der Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1 beigefügt sein können.

Geänderter Text

3. Innerhalb von fünf Jahren ab dem [Zeitpunkt des Erlasses] bewertet die Kommission die Wirksamkeit der derzeitigen Verordnung einschließlich der Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1, der Aktionspläne gemäß Artikel 11 Absatz 3, des Überwachungssystems, der Grenzkontrollen, der Tilgungsverpflichtung und der Kontrollverpflichtung *sowie der den Mitgliedstaaten infolge der Durchführung der Verordnung entstandenen Kosten* und übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht, dem Vorschläge zur Änderung der Verordnung, einschließlich Änderungen der Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1 beigefügt sein können.

Or. It

Änderungsantrag 298

Pilar Ayuso, Cristina Gutiérrez-Cortines

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

4. In einer dritten Phase wird der Mechanismus zur Datenunterstützung zu einem Mechanismus für den Austausch von Informationen über andere Aspekte der Anwendung dieser Verordnung.

Geänderter Text

4. In einer dritten Phase wird der *in Absatz 2 genannte* Mechanismus zur Datenunterstützung zu einem Mechanismus für den Austausch von Informationen über andere Aspekte der Anwendung dieser Verordnung, *zu denen auch die invasiven gebietsfremden Arten von Bedeutung für den Mitgliedstaat zählen.*

Or. es

Begründung

Es muss ein Bezug auf die Listen der Arten aufgenommen werden, die von Bedeutung für die Mitgliedstaaten sind, damit die Abstimmung zwischen benachbarten Mitgliedstaaten und der Informationsaustausch gefördert werden und dadurch festgestellt werden kann, welche Arten in anderen Staaten Probleme bereiten.

Änderungsantrag 299
Renate Sommer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Öffentlichkeitsbeteiligung

Beteiligung betroffener Akteure

Or. en

Änderungsantrag 300
Andrea Zaroni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Öffentlichkeitsbeteiligung

Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Akteure sowie Austausch von Informationen

Or. en

Änderungsantrag 301
Renate Sommer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Werden Aktionspläne gemäß Artikel 11 und Maßnahmen gemäß Artikel 17 festgelegt, so stellen die Mitgliedstaaten

Werden Aktionspläne gemäß Artikel 11 und Maßnahmen gemäß Artikel 17 festgelegt, so stellen die Mitgliedstaaten

sicher, dass **die Öffentlichkeit frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit erhält**, sich an deren Vorbereitung, Änderung oder Überarbeitung zu beteiligen, wobei auf die von den Mitgliedstaaten bereits gemäß Artikel 2 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2003/35/EG getroffenen Vorkehrungen zurückgegriffen wird.

sicher, dass **betroffene Akteure Gelegenheit erhalten**, sich an deren Vorbereitung, Änderung oder Überarbeitung zu beteiligen, wobei auf die von den Mitgliedstaaten bereits gemäß Artikel 2 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2003/35/EG getroffenen Vorkehrungen zurückgegriffen wird.

Or. en

Änderungsantrag 302 **Andrea Zanoni**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 21 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Um den wirksamen und transparenten Austausch von Informationen über die Umsetzung verschiedener Aspekte der Verordnung zu erleichtern, richtet die Kommission ein regelmäßig tagendes Forum über invasive gebietsfremde Arten ein, das zusammengesetzt ist aus Vertretern der Mitgliedstaaten, den betroffenen Industriezweigen und Sektoren sowie nichtstaatlichen Organisationen, die sich für Umwelt- und Tierschutz engagieren.

Insbesondere berücksichtigt die Kommission die Empfehlungen des Forums bei der Erstellung und Aktualisierung der Liste nach Artikel 4 Absatz 1 und in Bezug auf die Dringlichkeitsmaßnahmen nach Artikel 9 Absatz 4, die für die Union erlassen werden, wenn invasive gebietsfremde Arten, die nicht in der Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1 aufgeführt sind, in die Union gelangen oder gelangen könnten. Ferner nutzt sie das Forum, um den Informationsaustausch in Bezug auf die

Verbreitung solcher Arten und mögliche Vorgehensweisen einschließlich humaner Kontrollmethoden zu fördern.

Or. en

Begründung

Betroffene Akteure sollten die Gelegenheit haben, an der Erstellung der Liste der Arten von EU-weitem Interesse sowie an Maßnahmen zur Förderung von Prävention und Verabschiedung humaner Kontrollmethoden mitzuarbeiten. Um einen effizienten und aktiven Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten, den betroffenen Industriezweigen und Sektoren, den in diesem Bereich engagierten nichtstaatlichen Organisationen und der Kommission zu gewährleisten, ist ein transparent ausgestaltetes Forum erforderlich.

Änderungsantrag 303
Andrea Zaroni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 21a

Wissenschaftliches Gremium zu invasiven gebietsfremden Arten

1. Es wird ein Wissenschaftliches Gremium zu invasiven gebietsfremden Arten gebildet. Es ist verantwortlich für die Ausarbeitung der Stellungnahme, die von der Kommission und dem Ausschuss im Sinne von Artikel 22 berücksichtigt werden muss, zu folgenden Bereichen:

(a) Erstellung und Aktualisierung der Liste invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung, auch durch Vornahme von Risikobewertungen gemäß Artikel 5 Absatz 1;

(b) Anträge der Mitgliedstaaten gemäß Absatz 4 Absatz 3 auf Aufnahme invasiver gebietsfremder Arten in die Liste gemäß Absatz 4 Absatz 1;

(c) wissenschaftliche und technische

Angelegenheiten bezüglich der bei der Prüfung der in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis h ausgeführten Elemente gemäß Artikel 5 Absatz 2 anzuwendenden Methoden;

(d) für die Union zu ergreifende Dringlichkeitsmaßnahmen nach Artikel 9 Absatz 4 in Bezug auf invasive gebietsfremde Arten, die nicht in der Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1 aufgeführt sind;

(e) sämtliche sonstigen auf Ersuchen der Kommission oder der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten vorgebrachten wissenschaftlichen oder technischen Fragen, die sich aus der Durchführung dieser Verordnung ergeben.

2. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Gremiums zu invasiven gebietsfremden Arten werden von der Kommission auf der Grundlage ihrer für die Wahrnehmung der in Absatz 1 definierten Aufgaben relevanten Erfahrungen und Fachkenntnisse ernannt, wobei auf eine geografische Ausgewogenheit zu achten ist, die der Vielfalt der wissenschaftlichen Probleme und Lösungsansätze innerhalb der EU gerecht wird. Die Anzahl der Mitglieder wird von der Kommission nach Maßgabe der jeweiligen Erfordernisse festgelegt.

3. Die Mitgliedstaaten und das Wissenschaftliche Gremium zu invasiven gebietsfremden Arten tauschen Informationen über die Verbreitung und Ökologie der Arten, mögliche Vorgehensweisen und Lehren aus konkreten Erfahrungen miteinander aus.

Or. en

Begründung

Es sollte eine Gruppe aus unabhängigen wissenschaftlichen und technischen Sachverständigen gebildet werden, die dafür sorgt, dass die Durchführung dieser Verordnung

solide ist und der Herausforderung, verschiedene Auswirkungen des Eindringens gebietsfremder Arten zu begegnen, gewachsen ist. Wissenschaftlicher und technischer Rat ist notwendig, um vorauszusagen, welche Organismen eingebracht oder problematisch werden könnten oder welche möglichen Vorgehensweisen zur Verfügung stehen. Zu den Hauptaufgaben dieser Gruppe würde auch gehören, Risikobewertungen vorzunehmen, da dies die Beweislast der Mitgliedstaaten verringern würde.

Änderungsantrag 304
Jolanta Emilia Hibner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Bei diesem Ausschuss handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011²³.

²³ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

Geänderter Text

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Bei diesem Ausschuss handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011²³. ***Der Ausschuss ist wissenschaftlicher Art und setzt sich aus Sachverständigen zusammen, die im Bereich invasiver gebietsfremder Arten über detailliertes Wissen verfügen.***

²³ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

Or. pl

Änderungsantrag 305
Julie Girling, Chris Davies

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 22a

Wissenschaftlicher Unterausschuss
Der Ausschuss kann einen wissenschaftlichen Unterausschuss einrichten, der ihn in wissenschaftlichen Angelegenheiten, die für diese

Verordnung relevant sind, unterstützt, was auch, aber nicht ausschließlich den Erlass von Listen von Arten, die dieser Verordnung unterliegen, und gemäß dieser Verordnung getroffene Maßnahmen in Bezug auf diese Arten umfasst.

Or. en

Begründung

Im Interesse der Klarheit und Kohärenz sollte der Mechanismus zur wissenschaftlichen Unterstützung für die Durchführung dieser Verordnung ein Unterausschuss sein, da dieser eher vorhandene Mittel verwenden als eine zusätzliche bürokratische Bürde schaffen würde.

Änderungsantrag 306 **Julie Girling, Chris Davies**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 23 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Die Befugnisse gemäß Artikel 5 Absatz 2 werden der Kommission ab dem **Zeitpunkt** des Inkrafttretens dieser Verordnung **auf unbestimmte Zeit** übertragen.

Geänderter Text

2. Die Befugnisse gemäß Artikel 5 Absatz 2 werden der Kommission **für einen Zeitraum von fünf Jahren** ab dem **[Tag** des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen. **Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Fünfjahreszeitraums einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.**

Or. en

Änderungsantrag 307
Renate Sommer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Befugnisse gemäß Artikel 5 Absatz 2 werden der Kommission ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung **auf unbestimmte Zeit** übertragen.

Geänderter Text

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 5 Absatz 2 wird **der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren** ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung übertragen.

Or. en

Änderungsantrag 308
Kartika Tamara Liotard

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten legen Vorschriften für Verwaltungsmaßnahmen und Sanktionen fest, die bei Verstößen gegen diese Verordnung verhängt werden. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um deren Durchsetzung zu gewährleisten. Die vorgesehenen Maßnahmen und Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten legen Vorschriften für Verwaltungsmaßnahmen und Sanktionen fest, die bei Verstößen gegen diese Verordnung verhängt werden. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um deren Durchsetzung zu gewährleisten. Die vorgesehenen Maßnahmen und Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. **Gegebenenfalls wenden die Mitgliedstaaten das Verursacherprinzip an.**

Or. en

Begründung

Das Verursacherprinzip ist in anderen Bereichen der Umweltverschmutzung fest verankert und sollte auch für die Wiederherstellung der Umwelt nach einem Schaden, der durch invasive gebietsfremde Arten entstanden ist, gelten.

Änderungsantrag 309
Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absätze 1 a (neu), 1 b (neu), 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Diese Verwaltungsmaßnahmen und Sanktionen können Folgendes umfassen:

(a) eine Anordnung, nach der die für den Verstoß verantwortliche natürliche oder juristische Person ihre Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen hat;

(b) eine Anordnung, nach der die betreffende nichtkonforme invasive gebietsfremde Art von EU-weiter Bedeutung zu beschlagnahmen ist;

(c) ein befristetes Tätigkeitsverbot;

(d) den dauerhaften Entzug der Genehmigung einer Tätigkeit;

(e) Verwaltungsgeldstrafen;

(f) eine Anordnung, nach der die natürliche oder juristische Person Abhilfemaßnahmen durchzuführen hat.

1b. Bei der Festlegung der Art der Verwaltungsmaßnahmen und -sanktionen tragen die zuständigen Behörden allen relevanten Umständen Rechnung einschließlich

(a) der Schwere und der Dauer des Verstoßes;

(b) des Grads an Verantwortung der für die Invasion verantwortlichen Person;

(c) des Gewinns, den die natürliche oder juristische Person durch den Verstoß erzielt;

(d) des durch den Verstoß verursachten ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Schadens;

(e) der Bereitwilligkeit der verantwortlichen Person, mit der zuständigen Behörde zusammenzuarbeiten;

(f) früherer Verstöße der verantwortlichen Person.

1c. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass gegen die von den zuständigen Behörden gemäß diesem Artikel getroffenen Entscheidungen Rechtsmittel eingelegt werden können.

Or. en

Begründung

Artikel 24 wurde mit Artikel 25 kombiniert – Durchsetzung und Sanktionen fallen unter die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und sollten nicht in dieser Verordnung vorgeschrieben werden.

Änderungsantrag 310 Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 25

entfällt

Sanktionsbefugnisse

1. Die zuständigen Behörden sind befugt, gegen natürliche oder juristische Personen, die diese Verordnung nicht einhalten, Verwaltungsmaßnahmen und Sanktionen zu verhängen.

2. Unbeschadet ihrer Aufsichtsbefugnisse haben die zuständigen Behörden die Befugnis, mindestens die folgenden Verwaltungsmaßnahmen und Sanktionen zu verhängen:

(a) eine Anordnung, nach der die für den Verstoß verantwortliche natürliche oder juristische Person ihre Verhaltensweise

einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen hat;

(b) eine Anordnung, nach der die betreffende nichtkonforme invasive gebietsfremde Art von EU-weiter Bedeutung zu beschlagnahmen ist;

(c) ein befristetes Tätigkeitsverbot;

(d) den dauerhaften Entzug der Genehmigung einer Tätigkeit;

(e) Verwaltungsgeldstrafen;

(f) eine Anordnung, nach der die natürliche oder juristische Person Abhilfemaßnahmen durchzuführen hat.

3. Bei der Festlegung der Art der Verwaltungsmaßnahmen und -sanktionen tragen die zuständigen Behörden allen relevanten Umständen Rechnung einschließlich

(a) der Schwere und der Dauer des Verstoßes;

(b) des Grads an Verantwortung der für die Invasion verantwortlichen Person;

(c) des Gewinns, den die natürliche oder juristische Person durch den Verstoß erzielt;

(d) des durch den Verstoß verursachten ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Schadens;

(e) der Bereitwilligkeit der verantwortlichen Person, mit der zuständigen Behörde zusammenzuarbeiten;

(f) früherer Verstöße der verantwortlichen Person.

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass gegen die von den zuständigen Behörden gemäß diesem Artikel getroffenen Entscheidungen Rechtsmittel eingelegt werden können.

Or. en

Begründung

Artikel 25 wurde mit Artikel 24 kombiniert – Durchsetzung und Sanktionen fallen unter die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und sollten nicht in dieser Verordnung vorgeschrieben werden.

Änderungsantrag 311

Gerben-Jan Gerbrandy, Pavel Poc, Chris Davies

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) eine Anordnung, nach der die natürliche oder juristische Person Abhilfemaßnahmen durchzuführen hat.

Geänderter Text

(f) eine Anordnung, nach der die natürliche oder juristische Person Abhilfemaßnahmen durchzuführen **und/oder zur Deckung der Kosten von Wiederherstellungsmaßnahmen beizutragen** hat.

Or. en

Begründung

Das Verursacherprinzip ist in Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankert und ein Grundprinzip des Umweltrechts. Durch Bezugnahme auf diesen Artikel wird es den Behörden möglich, es bei der Verhängung von Geldbußen zu berücksichtigen, wenn der Schaden abgeschätzt werden kann und der Verursacher bekannt ist.

Änderungsantrag 312

Kartika Tamara Liotard

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) eine Anordnung, nach der die natürliche oder juristische Person Abhilfemaßnahmen durchzuführen hat.

Geänderter Text

(f) eine Anordnung, nach der die natürliche oder juristische Person **gemäß dem Verursacherprinzip** Abhilfemaßnahmen durchzuführen hat.

Begründung

Das Verursacherprinzip ist in anderen Bereichen der Umweltverschmutzung fest verankert und sollte auch für die Wiederherstellung der Umwelt nach einem Schaden, der durch invasive gebietsfremde Arten entstanden ist, gelten. Die Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden stellt einen Präzedenzfall für die Verwendung des Verursacherprinzips in der Rechtsetzung, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schutz von Arten und natürlichen Lebensräumen, dar.

Änderungsantrag 313

Gerben-Jan Gerbrandy, Pavel Poc, Chris Davies

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 – Absatz 3 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fa) der wirtschaftlichen Auswirkungen des verursachten Schadens und des Verursacherprinzips.

Begründung

Das Verursacherprinzip ist in Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankert und ein Grundprinzip des Umweltrechts. Durch Bezugnahme auf diesen Artikel wird es den Behörden möglich, es bei der Verhängung von Geldbußen zu berücksichtigen, wenn der Schaden abgeschätzt werden kann und der Verursacher bekannt ist.

Änderungsantrag 314

Kartika Tamara Liotard

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 – Absatz 3 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fa) des Verursacherprinzips.

Begründung

Das Verursacherprinzip ist in anderen Bereichen der Umweltverschmutzung fest verankert und sollte auch für die Wiederherstellung der Umwelt nach einem Schaden, der durch invasive gebietsfremde Arten entstanden ist, gelten. Die Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden stellt einen Präzedenzfall für die Verwendung des Verursacherprinzips in der Rechtsetzung, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schutz von Arten und natürlichen Lebensräumen, dar.

Änderungsantrag 315
Andrea Zanoni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fa) der Anzahl der von dem Verstoß betroffenen Exemplare der invasiven gebietsfremden Art.

Or. it

Änderungsantrag 316
Julie Girling, Chris Davies, Pavel Poc

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben c und f dürfen Besitzer von zu nichtgewerblichen Zwecken gehaltenen Heimtieren, die zu den in der Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1 aufgeführten Arten gehören, diese Tiere bis zum Ende ihrer natürlichen Lebensdauer behalten, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. en

Begründung

(Sprachliche Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 998/2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und das Übereinkommen von Bern über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume [T-PVS/Inf (2011) 1 rev.]. Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 317 **Renate Sommer**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 26 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben c und f dürfen Besitzer von zu nichtgewerblichen Zwecken gehaltenen Heimtieren, die zu den in der Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1 aufgeführten Arten gehören, diese Tiere bis zum Ende ihrer natürlichen Lebensdauer behalten, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. en

Änderungsantrag 318 **Renate Sommer**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) der Besitz entsprechender Heimtiere wird den zuständigen Behörden angezeigt;

Or. de

Änderungsantrag 319 **Jolanta Emilia Hibner**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) die Exemplare sind gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe d gekennzeichnet;

Or. pl

Änderungsantrag 320
Julie Girling, Chris Davies

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten **bieten** nichtgewerblichen Besitzern, die die **Einhaltung der Bedingungen** gemäß Absatz 1 nicht **gewährleisten** können, **an, ihre Exemplare zu übernehmen, wobei sie beim Umgang mit den Tieren dem Tierschutz gebührend Rechnung tragen.**

3. Die Mitgliedstaaten **müssen** nichtgewerblichen Besitzern, die die **Anforderungen** gemäß Absatz 1 nicht **erfüllen** können, **die Tiere beseitigen und dabei dafür sorgen, dass ihnen unnötige Schmerzen, Qualen oder Leiden erspart bleiben.**

Or. en

Begründung

Diese Abänderung ist notwendig, um zu vermeiden, dass Besitzer ihre Heimtiere behalten dürfen, wenn sie nicht die Anforderungen gemäß Absatz 1 erfüllen können, um sie gegen Entkommen oder Freisetzung zu sichern.

Änderungsantrag 321
Véronique Mathieu Houillon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten bieten

3. Die Mitgliedstaaten bieten

nichtgewerblichen Besitzern, die die Einhaltung der Bedingungen gemäß Absatz 1 nicht gewährleisten können, an, ihre Exemplare zu übernehmen, wobei sie beim Umgang mit den Tieren dem Tierschutz gebührend Rechnung tragen.

nichtgewerblichen Besitzern, die die Einhaltung der Bedingungen gemäß Absatz 1 nicht gewährleisten können, an, ihre Exemplare zu übernehmen, wobei sie **sich bemühen**, beim Umgang mit den Tieren dem Tierschutz gebührend Rechnung **zu** tragen.

Or. fr

Begründung

Den Verträgen zufolge hat die Union bei der Durchführung ihrer Politik in bestimmten, in Artikel 13 AEUV genannten Bereichen dem Wohlergehen der Tiere in vollem Umfang Rechnung zu tragen. Die Umweltpolitik ist allerdings in Artikel 13, der einzigen Vorschrift des Vertrags über das Wohlergehen der Tiere, nicht genannt. Somit ist die Europäische Union nicht befugt, bei der Festlegung und Durchführung der Umweltpolitik hinsichtlich des Wohlergehens der Tiere tätig zu werden. Dafür sind allein die Mitgliedstaaten zuständig.

Änderungsantrag 322 **Kartika Tamara Liotard**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 26 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten bieten nichtgewerblichen Besitzern, die die Einhaltung der Bedingungen gemäß Absatz 1 nicht gewährleisten können, an, ihre Exemplare zu übernehmen, **wobei sie beim Umgang mit den Tieren** dem Tierschutz gebührend Rechnung tragen.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten bieten nichtgewerblichen Besitzern, die die Einhaltung der Bedingungen gemäß Absatz 1 nicht gewährleisten können, an, ihre Exemplare zu übernehmen, **wenn geeignete Einrichtungen, in denen fachgerechte Versorgung geleistet werden kann, verfügbar sind. Wenn die Mitgliedstaaten Exemplare von nichtgewerblichen Besitzern übernehmen, müssen sie sicherstellen, dass sie dem Tierschutz gebührend Rechnung tragen und die Tiere bedarfsgerecht versorgen. Beim Umgang mit ihnen ist dem Tierschutz gebührend Rechnung zu tragen.**

Or. en

Begründung

In Wirklichkeit sind Auffangeinrichtungen für exotische Heimtiere selten, und es ist unrealistisch anzunehmen, dass die Mitgliedstaaten Zugang zu solchen Einrichtungen haben werden. Wo solche Einrichtungen bestehen, erfordern sie einschlägiges Fachwissen, damit die Tiere ordnungsgemäß gepflegt und bedarfsgerecht versorgt werden.

Änderungsantrag 323 Andrea Zanoni

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten bieten nichtgewerblichen Besitzern, die die Einhaltung der Bedingungen gemäß Absatz 1 nicht gewährleisten können, an, ihre Exemplare zu übernehmen, wobei sie beim Umgang mit den Tieren dem Tierschutz gebührend Rechnung tragen.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten bieten nichtgewerblichen Besitzern, die die Einhaltung der Bedingungen gemäß Absatz 1 nicht gewährleisten können, an, ihre Exemplare zu übernehmen, wobei sie beim Umgang mit den Tieren dem Tierschutz gebührend Rechnung tragen **und die Tiere Ex-situ-Erhaltungseinrichtungen gemäß Artikel 8 übergeben.**

Or. it

Änderungsantrag 324 Jolanta Emilia Hibner

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die in Absatz 3 genannten Exemplare können von Einrichtungen gemäß Artikel 8 oder in speziell zu diesem Zweck geschaffenen Auffangstationen gehalten werden.

Or. pl

Änderungsantrag 325
Jolanta Emilia Hibner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Halter eines kommerziellen Bestands von Exemplaren invasiver gebietsfremder Arten, die vor deren Aufnahme in die Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1 erworben wurden, dürfen bis zu zwei Jahre nach der Aufnahme der Arten in die Liste lebende Exemplare dieser Arten oder reproduktionsfähige Teile davon halten und zwecks Verkauf oder Übergabe an **Forschungs- oder Ex-situ-Erhaltungseinrichtungen** gemäß Artikel 8 befördern, sofern die Exemplare unter Verschluss gehalten und befördert werden und alle geeigneten Maßnahmen getroffen werden, um eine Fortpflanzung oder ein Entkommen auszuschließen, oder die Exemplare töten, um ihren Bestand zu erschöpfen.

Geänderter Text

1. Die Halter eines kommerziellen Bestands von Exemplaren invasiver gebietsfremder Arten, die vor deren Aufnahme in die Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1 erworben wurden, dürfen bis zu zwei Jahre nach der Aufnahme der Arten in die Liste lebende Exemplare dieser Arten oder reproduktionsfähige Teile davon halten und zwecks Verkauf oder Übergabe an **Forschungseinrichtungen oder zoologische bzw. botanische Gärten** gemäß Artikel 8 befördern, sofern die Exemplare **gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe d gekennzeichnet sind**, unter Verschluss gehalten und befördert werden und alle geeigneten Maßnahmen getroffen werden, um eine Fortpflanzung oder ein Entkommen auszuschließen, oder die Exemplare töten, um ihren Bestand zu erschöpfen.

Exemplare von in diesem Absatz genannten Tierarten können auch an speziell zu diesem Zweck geschaffene Auffangstationen übergeben werden.

Or. pl

Änderungsantrag 326
Julie Girling, Chris Davies

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Halter eines kommerziellen Bestands von Exemplaren invasiver

Geänderter Text

1. Die Halter eines kommerziellen Bestands von Exemplaren invasiver

gebietsfremder Arten, die vor deren Aufnahme in die Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1 erworben wurden, dürfen bis zu **zwei Jahre** nach der Aufnahme der Arten in die Liste lebende Exemplare **dieser Arten** oder reproduktionsfähige Teile **davon** halten und zwecks Verkauf oder Übergabe **an Forschungs- oder Ex-situ-Erhaltungseinrichtungen gemäß Artikel 8** befördern, sofern die Exemplare unter Verschluss gehalten und befördert werden und alle geeigneten Maßnahmen getroffen werden, um eine Fortpflanzung oder ein Entkommen auszuschließen, oder die Exemplare **töten**, um ihren Bestand zu erschöpfen.

gebietsfremder Arten, die vor deren Aufnahme in die Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1 erworben wurden, dürfen bis zu **zwölf Monate** nach der Aufnahme der Arten in die Liste lebende Exemplare oder reproduktionsfähige Teile halten und zwecks Verkauf oder Übergabe befördern, sofern die Exemplare unter Verschluss gehalten und befördert werden und alle geeigneten Maßnahmen getroffen werden, um eine Fortpflanzung oder ein Entkommen auszuschließen, oder die Exemplare **auf humane Art keulen**, um ihren Bestand zu erschöpfen.

Or. en

Begründung

Es besteht ein Risiko, dass Händler dann, wenn der Verkauf von Beständen aus der Zeit vor Inkrafttreten der Verordnung auf Ex-situ-Erhaltungseinrichtungen beschränkt wird, einen Wertverlust erleiden werden. Als Kompromiss wird diese Beschränkung aufgehoben, aber der zeitliche Rahmen für die Abwicklung eines Verkaufs auf 12 Monate verkürzt. Überdies ist das im Englischen verwendete Wort „slaughter“ in diesem Zusammenhang unangebracht, da es oft auf die Tötung von Tieren für Nahrungs- oder Pelzbekleidungszwecke angewandt wird; es sollte durch „humanely cull“, deutsch „auf humane Art keulen“, ersetzt werden.

Änderungsantrag 327 **Radvilė Morkūnaitė-Mikulėnienė**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 27 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die Halter eines kommerziellen Bestands von Exemplaren invasiver gebietsfremder Arten, die **vor deren Aufnahme** in die Liste **gemäß Artikel 4 Absatz 1 erworben** wurden, dürfen bis zu zwei Jahre nach der Aufnahme der Arten in die Liste lebende Exemplare dieser Arten oder reproduktionsfähige Teile davon

Geänderter Text

1. Die Halter eines kommerziellen Bestands von Exemplaren invasiver gebietsfremder Arten, die **erworben wurden, bevor sie** in die Liste **invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung aufgenommen** wurden, dürfen bis zu zwei Jahre nach der Aufnahme der Arten in die Liste lebende Exemplare

halten und zwecks Verkauf oder Übergabe an Forschungs- oder Ex-situ-Erhaltungseinrichtungen gemäß Artikel 8 befördern, sofern die Exemplare unter Verschluss gehalten und befördert werden und alle geeigneten Maßnahmen getroffen werden, um eine Fortpflanzung oder ein Entkommen auszuschließen, oder die Exemplare töten, um ihren Bestand zu erschöpfen.

dieser Arten oder reproduktionsfähige Teile davon halten und zwecks Verkauf oder Übergabe an Forschungs- oder Ex-situ-Erhaltungseinrichtungen gemäß Artikel 8 befördern, sofern die Exemplare unter Verschluss gehalten und befördert werden und alle geeigneten Maßnahmen getroffen werden, um eine Fortpflanzung oder ein Entkommen auszuschließen, oder die Exemplare töten, um ihren Bestand zu erschöpfen.

Or. It

Änderungsantrag 328 **Andrea Zanoni**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 27 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die Halter eines kommerziellen Bestands von Exemplaren invasiver gebietsfremder Arten, die vor deren Aufnahme in die Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1 erworben wurden, dürfen bis zu zwei Jahre nach der Aufnahme der Arten in die Liste lebende Exemplare dieser Arten oder reproduktionsfähige Teile davon halten und zwecks Verkauf oder Übergabe an Forschungs- oder Ex-situ-Erhaltungseinrichtungen gemäß Artikel 8 befördern, sofern die Exemplare unter Verschluss gehalten und befördert werden und alle geeigneten Maßnahmen getroffen werden, um eine Fortpflanzung oder ein Entkommen auszuschließen, **oder die Exemplare töten, um ihren Bestand zu erschöpfen.**

Geänderter Text

1. Die Halter eines kommerziellen Bestands von Exemplaren invasiver gebietsfremder Arten, die vor deren Aufnahme in die Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1 erworben wurden, dürfen bis zu zwei Jahre nach der Aufnahme der Arten in die Liste lebende Exemplare dieser Arten oder reproduktionsfähige Teile davon halten und zwecks Verkauf oder Übergabe an Forschungs- oder Ex-situ-Erhaltungseinrichtungen gemäß Artikel 8 befördern, sofern die Exemplare unter Verschluss gehalten und befördert werden und alle geeigneten Maßnahmen getroffen werden, um eine Fortpflanzung oder ein Entkommen auszuschließen.

Or. it

Änderungsantrag 329 **Renate Sommer**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Halter eines kommerziellen Bestands von Exemplaren invasiver gebietsfremder Arten, die vor deren Aufnahme in die Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1 erworben wurden, dürfen bis zu zwei Jahre nach der Aufnahme der Arten in die Liste lebende Exemplare dieser Arten oder reproduktionsfähige Teile davon halten und zwecks Verkauf oder Übergabe an Forschungs- oder Ex-situ-Erhaltungseinrichtungen gemäß Artikel 8 befördern, sofern die Exemplare unter Verschluss gehalten und befördert werden und alle geeigneten Maßnahmen getroffen werden, um eine Fortpflanzung oder ein Entkommen auszuschließen, oder die Exemplare töten, um ihren Bestand zu erschöpfen.

Geänderter Text

1. Die Halter eines kommerziellen Bestands von Exemplaren invasiver gebietsfremder Arten, die vor deren Aufnahme in die Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1 erworben wurden, dürfen bis zu zwei Jahre nach der Aufnahme der Arten in die Liste lebende Exemplare dieser Arten oder reproduktionsfähige Teile davon halten und zwecks Verkauf oder Übergabe an **landwirtschaftliche**, Forschungs- oder Ex-situ-Erhaltungseinrichtungen gemäß Artikel 8 befördern, sofern die Exemplare unter Verschluss gehalten und befördert werden und alle geeigneten Maßnahmen getroffen werden, um eine Fortpflanzung oder ein Entkommen auszuschließen, oder die Exemplare töten, um ihren Bestand zu erschöpfen.

Or. en